



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Eltern und
Sorgeberechtigten von
Kindern in Kindertagesstätten

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

17. Januar 2022

RdSchr.-LJA Nr. 6/2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
LJA Nr. 6/2022		Kita-Mz@lsjv.rlp.de	

**Betrifft: Änderungen des § 15 der 29. CoBeLVO (Kita) vom 13.01.2022 sowie
Änderungen der Absonderungsregelungen für Kontaktpersonen in KiTa**

Sehr geehrte Damen und Herren,

weil die Entwicklung der Erkrankungen mit dem Coronavirus weiterhin dynamisch bleibt, bedarf es einiger neuer Regelungen bzw. einer Konkretisierung bestehender Regelungen. Über die aktuellsten Anpassungen möchte ich Sie heute informieren.

1) Regelungen/Änderungen in § 15 der 29. CoBeLVO (KiTa)

a. Maskenpflicht und 3G

Für alle erwachsenen und jugendlichen Personen, **gelten weiterhin** innerhalb der Einrichtung sowohl die **Maskenpflicht** gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 als auch als die 3G-Regelung gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 der 29.

CoBeLVO, wenn der Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Kita nicht Teil der Hol- und Bringsituation ist.

Das heißt, nur wer getestet, genesen oder geimpft ist (3G-Regelung), darf sich mit Maske in den Räumlichkeiten der Kita **aufhalten. Das gilt ausdrücklich auch für Eingewöhnungen.** Hier ist die einzige Ausnahme der Maskenpflicht die Interaktion mit dem einzugewöhnenden



Kind, wenn dies situationsbedingt erforderlich ist. Für die konkrete Gestaltung der Eingewöhnung waren bisher und sind auch weiterhin der Träger und die Kita-Leitung vor Ort zuständig. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art der Eingewöhnung ergibt sich aus der CoBeLVO nicht. Auch im Übrigen (Hort-Kinder, Personal) bleiben die Regelungen zur Maskenpflicht im § 15 der CoBeLVO unverändert gültig. Die 3G-Regelung betreffend das Personal ergibt sich weiterhin aus § 28b IfSG.

b. Neu: Maximalzeitregelung für Vertretungskräfte

Die Ausnahmeregelung zum Überschreiten der Maximalzeit beim Einsatz von Vertretungskräften wird wieder in die CoBeLVO aufgenommen. (§ 15 Abs. 4 der 29. CoBeLVO – neu). Die Maximalzeitregelung für Vertretungskräfte gilt erneut bis 28. Februar 2022. Folglich werden Vertretungszeiten, die seit dem 16. März 2020 geleistet wurden, nicht auf die maximale Dauer von 6 Monaten angerechnet.

c. Neu: Wahlen im Landeselternausschuss bzw. den Stadt- und Kreiselternausschüssen / KEAs

In § 15 Abs. 5 der 29. CoBeLVO ist die Regelung aufgenommen, dass die Vollversammlung des Landeselternausschusses (LEA) zur Wahl des LEA-Vorstandes (vgl. § 14 Abs. 2 KiTaGEMLVO) – unter Aussetzung der Frist aus § 14 Abs. 1 Satz 2 KiTaGEMLVO – ausgesetzt wird. Das bedeutet, dass diese Wahl im Moment nicht stattfinden kann.

Entsprechend gilt diese Regelung auch für ggf. noch ausstehende Wahlen (Vorstand & Delegierte) in den Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüssen. Auch diese können derzeit nicht stattfinden.

Die Aussetzung gilt bis auf Weiteres. Sobald es die Coronalage wieder zulässt, wird diese Ausnahmeregelung durch Änderung der CoBeLVO ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden. Darüber werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.



Weiter ist ausdrücklich geregelt, dass die Wahlen in den Kreis- und Stadtelternausschüssen unverzüglich nach Erklärung des außer Kraft Tretens der Aussetzung nachzuholen sind.

2) Umgang mit Quarantänemaßnahmen in der Kita

a) Landesregelungen in der Absonderungsverordnung

Tritt in der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege Ihres Kindes eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 statt, müssen sich die Kinder innerhalb der Betreuungskohorte, in der die Infektion aufgetreten ist in Absonderung (Quarantäne) begeben. Natürlich gilt das auch für deren pädagogische Fachkräfte oder sonstige Betreuungspersonen. Vgl. hierzu **§ 3 Abs. 2 der am 14. Januar 2022** in Kraft getretenen neuen „Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen“ (Absonderungsverordnung).

Die Absonderung kann bereits nach dem 5. Tag nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person durch einen negativen PCR- oder des durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests beendet werden.

Weiter gilt wie bisher: Bewahren Sie den Nachweis über das negative Testergebnis bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests der positiv getesteten Person auf. Diesen müssen Sie auf Aufforderung der Leitung der Einrichtung oder dem Gesundheitsamt vorlegen.

Wird kein PCR-Test oder ein durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommener PoC-Antigentest durchgeführt, können die betroffenen Kinder und das betroffene Personal nach Ablauf von 10 Tagen, also am 11. Tag nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person, die Kita wieder besuchen.



Eine Übersicht der Teststellen in Rheinland-Pfalz finden Sie unter nachfolgendem Link <https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/>.

b) Bundeseinheitliche Regelungen zu Absonderung/Quarantäne: Wer muss sich als Kontaktperson nicht absondern?

Die genannten Landesregelungen zur Absonderung werden durch die bundeseinheitlichen Regelungen zu den Ausnahmen von Corona-Schutzmaßnahmen in Landesregelungen modifiziert.

Die neue „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ (kurz: Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) wurde am 14. Januar 2022 verkündet und ist am 15. Januar in Kraft getreten.

→ Müssen sich **alle Kontaktpersonen unabhängig vom Impf- oder Genesenen-Status** bei Auftreten eines Falles absondern?

Nein.

- **Geboosterte Kontaktpersonen** müssen **nicht** in Absonderung.

Auch:

- **frisch doppelt** Geimpfte (bis 3 Monate nach der Zweitimpfung),
- **frisch Genesene (bis 3 Monate nach Genesung)** und
- **geimpfte Genesene**
- mit dem **Johnson&Johnson-Impfstoff Geimpfte**, die **zusätzlich 2 Mal geimpft** sind

(Personen, die „den Geboosterten“ gleichstehen) müssen nicht in die Absonderung.

Zusammenfassend übersenden wir Ihnen anliegend eine Übersicht zur Absonderung/Quarantäne für KiTa in RLP.



3) Anwendung der Regelungen in der Kindertagespflege

Für die Kindertagespflege gelten die Regelungen der CoBeLVO zu Masken- und 3G-Pflichten weiterhin entsprechend. Die Maskenregelung für Hort-Kinder in der Kita findet hingegen keine Anwendung in der Betreuung von schulpflichtigen Kindern in der Tagespflege.

Die Regelungen zum Kontaktpersonenmanagement wie unter 2) dargestellt, finden auf die Tagespflege unmittelbar und vollständig Anwendung.

4) Hinweis für Hort-Kinder:

Tritt in der Schule eine Corona-Infektion auf und kann Ihr Kind die Schule nach § 3 Abs. 1 der AbsonderungsVO weiterhin besuchen, so kann das Kind auch weiterhin den Hort besuchen, sofern die in der Schule durchgeführten Selbsttests gem. § 2 a AbsonderungsVO negativ waren. Ein PCR-Test für den Besuch des Hortes ist nicht notwendig. Sofern die Schule nicht besucht werden kann, kann auch die Kita nicht besucht werden.

Weitere informative Links finden Sie unter:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente-kita/>

<https://lsjv.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/informationen-des-landesjugendamtes-zum-coronavirus/>

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek